

Das im Jahr 1992 eingeführte Betreuungsrecht ist durch das „**Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**“ grundlegend modernisiert worden.

Das Betreuungsrecht wurde nicht nur inhaltlich geändert, sondern auch gesetzlich neu strukturiert. Bislang wurde im Betreuungsrecht vielfach auf die Regelungen im Vormundschaftsrecht verwiesen. Jetzt sind diese Regelungen alle im Betreuungsrecht eingeordnet worden im BGB.

Im „**Bürgerlichen Gesetzbuch**“ (BGB) befinden sich jetzt die Bestimmungen über die Betreuerbestellung, die Führung der Betreuung, die Aufgaben des Betreuungsgerichts und die Vergütung und den Aufwendersersatz zusammengefasst im

Buch 4

„Familienrecht“

Abschnitt 3

„Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft“

Titel 3

„Rechtliche Betreuung“

Das bisherige „Betreuungsbehördengesetz“ wird durch das „**Betreuungsorganisationsgesetz**“ (**BtoG**) abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern – einschließlich bereichsspezifischer Datenschutzregelungen – enthält.

Das „**Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz**“ (VBVG) bleibt dagegen in veränderter Form bestehen.

Die bisherigen Regelungen werden durch das Reformgesetz verändert, ersetzt oder entfallen. Neue Regelungen treten hinzu.

Die Arbeitshilfe stellt die jeweiligen Neuregelungen den bisherigen Regelungen gegenüber. Auf einen Blick ist es so möglich, die alle vollzogenen Veränderungen im Betreuungsrecht wahrzunehmen.

Northeim, im März 2021

Kurt Ditschler

Seite

3 -79 Rechtliche Betreuung (BGB)

5 Betreuerbestellung

13 Führung der Betreuung

20 Personenangelegenheiten

29 Vermögensangelegenheiten

56 Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

64 Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

72 Vergütung und Aufwendungsersatz

80 – 112 Betreuungsorganisationsgesetz (BtoG)

113 – 132 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)

Rechtliche Betreuung

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 3 Rechtliche Betreuung Untertitel 1 Betreuerbestellung

- § 1814 Voraussetzungen
- § 1815 Umfang der Betreuung
- § 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen
- § 1817 Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer
- § 1818 Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde
- § 1819 Übernahmepflicht; weitere Bestellungs Voraussetzungen
- § 1820 Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

Untertitel 2 Führung der Betreuung Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten
- § 1822 Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen
- § 1823 Vertretungsmacht des Betreuers
- § 1824 Ausschluss der Vertretungsmacht
- § 1825 Einwilligungsvorbehalt
- § 1826 Haftung des Betreuers

Kapitel 2 Personenangelegenheiten

- § 1827 Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten
- § 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens
- § 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen
- § 1830 Sterilisation
- § 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
- § 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen
- § 1833 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten
- § 1834 Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten

Kapitel 3 Vermögensangelegenheiten Unterkapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1835 Vermögensverzeichnis
- § 1836 Trennungsgebot, Verwendung des Vermögens für den Betreuer
- § 1837 Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei Erbschaft und Schenkung

Unterkapitel 2 Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen

- § 1838 Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten
- § 1839 Bereithaltung von Verfügungsgeld
- § 1840 Bargeldloser Zahlungsverkehr
- § 1841 Anlagepflicht
- § 1842 Voraussetzungen für das Kreditinstitut
- § 1843 Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren
- § 1844 Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Betreuungsgerichts
- § 1845 Sperrvereinbarung

Unterkapitel 3 Anzeigepflichten

- § 1846 Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung
- § 1847 Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Unterkapitel 4 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- § 1848 Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld
- § 1849 Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere
- § 1850 Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe
- § 1851 Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte
- § 1852 Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte
- § 1853 Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen
- § 1854 Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte

Rechtliche Betreuung

Inhaltsverzeichnis

Unterkapitel 5

Genehmigungserklärung

- § 1855 Erklärung der Genehmigung
- § 1856 Nachträgliche Genehmigung
- § 1857 Widerrufsrecht des Vertragspartners
- § 1858 Einseitiges Rechtsgeschäft

Unterkapitel 6

Befreiungen

- § 1859 Gesetzliche Befreiungen
- § 1860 Befreiungen auf Anordnung des Gerichts

Untertitel 3

Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

- § 1861 Beratung; Verpflichtung des Betreuers
- § 1862 Aufsicht durch das Betreuungsgericht
- § 1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten
- § 1864 Auskunft- und Mitteilungspflichten des Betreuers
- § 1865 Rechnungslegung
- § 1866 Prüfung der Rechnung durch das Betreuungsgericht
- § 1867 Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts

Untertitel 4

Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

- § 1868 Entlassung des Betreuers
- § 1869 Bestellung eines neuen Betreuers
- § 1870 Ende der Betreuung
- § 1871 Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt
- § 1872 Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung
- § 1873 Rechnungsprüfung
- § 1874 Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung

Untertitel 5

Vergütung und Aufwändungsersatz

- § 1875 Vergütung und Aufwändungsersatz
- § 1876 Vergütung
- § 1877 Aufwändungsersatz
- § 1878 Aufwandspauschale
- § 1879 Zahlung aus der Staatskasse
- § 1880 Mittellosigkeit des Betreuten
- § 1881 Gesetzlicher Forderungsübergang

Rechtliche Betreuung
Betreuerbestellung

Rechtliche Betreuung

Betreuerbestellung
§ 1814 bis § 1820 BGB

Rechtliche Betreuung

§ 1814 BGB Voraussetzungen für eine Betreuung

Neuregelung	Bisheriges Recht
<p>§ 1814 Voraussetzungen</p> <p>(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).</p> <p>(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.</p> <p>(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht. <p>(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.</p> <p>(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.</p>	<p>§ 1896 Voraussetzungen</p> <p>(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.</p> <p>(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.</p> <p>(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.</p> <p>(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.</p> <p>(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.</p> <p>§ 1908a Vorsorgliche Betreuerbestellung und Anordnung des Einwilligungsvorbehalts für Minderjährige</p> <p>Maßnahmen nach den §§ 1896, 1903 können auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, getroffen werden, wenn anzunehmen ist, dass sie bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich werden. Die Maßnahmen werden erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.</p>

Rechtliche Betreuung

§ 1815 BGB Umfang der Betreuung

Neuregelung	Bisheriges Recht
<p>§ 1815 Umfang der Betreuung</p> <p>(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.</p> <p>(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten. <p>(3) Einem Betreuer können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Aufgabenbereiche der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich der Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten übertragen werden (Kontrollbetreuer).</p>	<p>§ 1896 Voraussetzungen</p> <p>(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.</p> <p>(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.</p> <p>(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.</p> <p>§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen</p> <p>(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. <p>(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.</p>

Rechtliche Betreuung

§ 1816 BGB Eignung und Auswahl des Betreuers

Neuregelung	Bisheriges Recht
<p>§ 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen</p> <p>(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, indem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.</p> <p>(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntniserlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.</p> <p>(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.</p> <p>(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.</p>	<p>§ 1897 Bestellung einer natürlichen Person</p> <p>(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.</p> <p>(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.</p> <p>(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.</p> <p>(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.</p> <p>§ 1901c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht</p> <p>Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.</p>